

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/031/2020/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	18.02.2020		
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	03.03.2020	Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0	
Ausschuss für Finanzen	24.03.2020		
Ausschuss für Finanzen	05.05.2020	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0	
Stadtrat	10.06.2020	Ja 47 Nein 00 Enthaltung 00	

Titel:

Anpassung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Wohnungsmieten in Deutschland die Anpassung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII um 3,7 %.

Die Anpassung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB II und SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/148/2018/V-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Ausgaben i. H. v. ca. 80.000 € sind in den Ansätzen zur Haushaltsplanung 2020 in den nachfolgend aufgeführten Produktkonten veranschlagt: Die Mehrausgaben werden in Höhe von 30,3 % aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gedeckt.

31110.5331000 – Hilfe zum Lebensunterhalt

31160.5331000 – Grundsicherung im Altern und bei Erwerbsminderung (100 %
Bundesauftragsverwaltung und Erstattung)

31210.5461000 – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Anlage 1:**Begründung:**

Mit dem Beschluss BV/148/2018/V-50 wurden die Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und SGB XII auf Basis eines Fachgutachtens der Firma F&B für die Zeit ab 01.05.2018 festgeschrieben. Die Basis der Erhebungswerte ist der Stand 1. November 2017.

Um der Kosten- und Preisentwicklung seit diesem Zeitpunkt gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Angemessenheitswerte notwendig. Dies soll analog der Regelungen zum qualifizierten Mietspiegel (§ 558 d Abs. 2 BGB) nach nunmehr zwei Jahren erfolgen. In gleicher Weise wurden bereits die Angemessenheitswerte aus dem Jahr 2014 im Jahr 2016 fortgeschrieben (BV 097/2016/V-50), diese Verfahrensweise hat sich bewährt.

Grundlage für die Anpassung bildet die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Wohnungsmieten. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Preisentwicklung vom November 2017 bis zum Dezember 2019 (letzter erhobener Stand des Statistischen Bundesamtes) und ergibt sich wie folgt:

Verbraucherpreisindex

November 2017	=	101,8
Dezember 2019	=	105,5
		+ 3,7

Damit ergeben sich die in Anlage 2 dargestellten neuen Anpassungswerte.

Der Mehrbedarf bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von ca. 80.000,00 EUR ermittelt sich aus einer geschätzten Anzahl von Fällen mit unangemessenen Kosten der Unterkunft, die nunmehr eine erhöhte Zahlung erhalten werden.

In Anwendung der Regelungen zum qualifizierten Mietspiegel erfolgt nach vier Jahren, zum 1.5.2022, eine neue Erhebung und anschließende Neufestsetzung der Angemessenheitswerte.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

